

11.05.84

EG - A

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung  
der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 und Nr. 2027/83 hinsicht-  
lich der Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie  
für Sonnenblumenkerne

KOM (84) 208 endg.; EG-Dok. 6671/84

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Mai 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 891/84 -

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. April 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.  
Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Erläuterung beigelegt.

ERLÄUTERUNG

1. Für den Fall der Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Erstattung für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne hat die Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 des Rates vom 18. Juli 1983 vorübergehend und mit Wirkung bis spätestens am 30. Juni 1984 die Festsetzung von Termin-Differenzbeträgen eingeführt.

Die Differenzbeträge tragen somit seit August 1983 neben dem Unterschied zwischen den repräsentativen Kursen und den Leitkursen der jeweiligen Währungen (anfängliche Regelung) dem Unterschied zwischen den Wechselkursen im Kassageschäft bzw. Termingeschäft Rechnung, der über eine bestimmte Schwelle hinausgeht. Der Rat hat bei Annahme dieser Regelung die Kommission aufgefordert, rechtzeitig einen Bericht zu erstellen, um aus dieser Erfahrung für die kommenden Wirtschaftsjahre Schlussfolgerungen ziehen zu können: dies ist der Zweck dieser Vorlage und des beigefügten Vorschlags.

2. Die Untersuchung der Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels der letzten Jahre (vgl. beigefügte Tabelle) zeigt, dass seit dem Wirtschaftsjahr 1982/83 gewisse Verzerrungen auftreten.

So ist in Frankreich ein deutlicher Rückgang der Ölgewinnung festzustellen: sein Anteil an der Ölgewinnung der Gemeinschaft fällt in einem Wirtschaftsjahr für Rapssamen und Sonnenblumenkerne von 32% auf 21%.

Parallel dazu steigt der Anteil von zwei Ländern mit starker Währung, Deutschland und die Niederlande, von 46% auf 54%.

Diese brutale Änderung steht nicht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Erzeugung jedes Landes; sie kann auch nicht durch eine plötzliche Entwicklung des jeweiligen Bedarfs der verschiedenen Länder erklärt werden. Dagegen wurde diese Änderung auf dem französischen Binnenmarkt von einem Preis für Ölseaten begleitet, der 10 bis 15% über dem Richtpreis lag. Eine solche Lage kann nur durch die Überbietungen erklärt werden, die die Währungslage erlaubt.

3. Die Berücksichtigung des Unterschieds der Wechselkurse im Termingeschäft gegenüber denen im Kassageschäft bei der Berechnung der Termin-Differenzbeträge ermöglichte eine erhebliche Verringerung der Verzerrungen zwischen Marktbeteiligten gegenüber der vorhergehenden Lage.

Diese ab 22. August 1983 eingeführten Massnahmen hatten jedoch eine begrenzte Auswirkung auf das Wirtschaftsjahr 1983/84:

- a) Zunächst kamen sie zu spät, denn als sie in Kraft traten, war die Beihilfe für 74% der Erzeugung von Raps und 62% der von Sonnenblumen bereits im voraus festgesetzt worden.
- b) Anschliessend konnte die französische Ölgewinnung wegen bestimmter inländischer Schwierigkeiten nicht den ganzen möglichen Nutzen aus den neuen Vorschriften ziehen.

Deshalb gibt die Untersuchung der Ziffern der Unterkontrollstellung des Wirtschaftsjahres 1983/84 die positiven Auswirkungen der eingeführten Vorschriften nur höchst teilweise wieder.

4. Eine Prüfung der möglichen Auswirkungen einer erneuten Währungskrise führt zu dem Schluss, dass, wenn die Festsetzung der Termin-Differenzbeträge grundsätzlich gerechtfertigt ist, die geltenden Durchführungsbestimmungen verbessert werden müssen.

Sie sind in der Tat unzureichend, um die Gefahr von Störungen im Falle erneuter Währungsspannungen völlig auszuschliessen. Dafür bestehen folgende Gründe:

- 1) Die Schwelle, ab der der Unterschied zwischen den Wechselkursen im Kassageschäft bzw. Termingeschäft berücksichtigt worden war, war von Anfang an zu hoch angesetzt. Die Kommission hat bereits beschlossen, diese Schwelle von 2,5% auf 0,5% herabzusetzen.

- 2) Die möglichen Verzerrungen zwischen Marktbeteiligten bleiben im innergemeinschaftlichen Handel verhältnismässig gross.

Ausserdem ist die Verwaltung der derzeitigen Regelung zu schwerfällig und muss folglich vereinfacht werden.

5. Abschliessend kann man sagen, dass die im Juli 1983 eingeführten Massnahmen positiv sind und für die kommenden Wirtschaftsjahre grundsätzlich beibehalten werden müssen. Jedoch ist eine verwaltungsmässige Vereinfachung erforderlich.

Die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen erfordern jedoch einige Änderungen, um ihre Bedeutung zu verbessern und die Gefahr von Verzerrungen im innergemeinschaftlichen Handel zu verringern.

Unter diesen Umständen wird vorgeschlagen:

- die Regelung der Festsetzung der Termin-Differenzbeträge beizubehalten,
- die Festlegung der zu zahlenden Nettobeihilfen (nämlich nach Abzug oder Hinzufügung der Differenzbeträge) durch die Kommission vorzusehen.

Dies bedeutet, dass die Koeffizienten, die für die Berechnung der Differenzbeträge angewandt werden, nicht mehr veröffentlicht werden, und dagegen die Nettobeihilfen in Landeswährung veröffentlicht werden.

Eine solche Veröffentlichung bedeutet eine Vereinfachung der Regelung und eine Verringerung der Fehlergefahr.

Auf finanzieller Ebene bewirkt dieser Vorschlag keine Änderungen der in dem Sektor vorgesehenen Ausgaben.

6. Schliesslich berücksichtigt der vorliegende Entwurf die Änderungen, die von der Kommission für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Produkte vorgeschlagen worden sind. Insbesondere sieht er den Bezug auf den Leitkurs vor und auf den Koeffizienten, der ihm für die nächsten drei Wirtschaftsjahre zugeordnet ist.

ANHANG

Rapsamen und Sonnenblumenkerne

A. Anteil der Erzeugung (in %)

|         | <u>D</u> | <u>NL</u> | <u>D+NL</u> | <u>F</u> |
|---------|----------|-----------|-------------|----------|
| 1980/81 | 16       | 1         | 17          | 57       |
| 1981/82 | 15       | 1         | 16          | 55       |
| 1982/83 | 16       | 1         | 17          | 52       |
| 1983/84 | 19       | 1         | 20          | 49       |

B. Anteil der Unterkontrollstellungen  
(= Ölgewinnung) (in %)

|                     |    |    |    |    |
|---------------------|----|----|----|----|
| 1980/81             | 39 | 3  | 42 | 33 |
| 1981/82             | 40 | 6  | 46 | 32 |
| 1982/83             | 43 | 11 | 54 | 21 |
| (teilweise) 1983/84 | 42 | 12 | 54 | 22 |

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1569/72 und Nr. 2027/83  
hinsichtlich der Sondermassnahmen für Raps- und Rübensamen sowie  
für Sonnenblumenkerne

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über  
die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (2), insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2027/83 (4), gilt ein System von Differenzbeträgen, das die Unterschiede  
zwischen den repräsentativen Kursen der Währungen der Mitgliedstaaten einerseits  
und den Leitkursen bzw. den Kassakursen dieser Währungen andererseits  
berücksichtigt. Um den bei Vorausfestsetzung der Beihilfe oder der Erstattung  
festgestellten Schwierigkeiten begegnen zu können, die wegen der  
Nichtberücksichtigung der Wechselkurse am Terminmarkt entstehen, wurde mit der  
Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 versuchsweise bis zum 30. Juni 1984  
die Festsetzung der Termin-Differenzbeträge vorgesehen, wenn der Unterschied der  
Wechselkurse im Termingeschäft gegenüber den Wechselkursen im Kassageschäft eine  
bestimmte Schwelle überschreitet.

Die vorübergehend getroffenen Massnahmen haben sich als wirksam erwiesen. Die  
Festsetzung der Termin-Differenzbeträge sollte deshalb beibehalten werden.

---

(1) AB1. Nr. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66

(2) AB1. Nr. L 162 vom 12.6.1982, S. 6

(3) AB1. Nr. L 167 vom 25.7.1972, S. 9

(4) AB1. Nr. L 199 vom 22.7.1983, S. 14

Die erworbene Erfahrung hat überdies gezeigt, dass diesbezüglich die Verwaltung vereinfacht werden müsste. So empfiehlt es sich, die Beihilfe und die Differenzbeträge nicht getrennt sondern in einem einzigen Verfahren zu bestimmen. Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 sollte dementsprechend angepasst werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855 /84 (6), führt einen Koeffizienten ein, der auf die Kurse, die für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge benutzt worden sind, anzuwenden ist. Aus Gründen der Folgerichtigkeit ist es notwendig, denselben Koeffizienten auf die Grunddaten anzuwenden, die dem System der Berechnung der Differenzbeträge zugrunde liegen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

(5) ABl. Nr. L 106 vom 12.3.1971, S. 1

(6) ABl. Nr. L 90 vom 1.4.1984, S. 1

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne, die in der Gemeinschaft geerntet und gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates (1) verarbeitet oder mit Erstattungen ausgeführt werden, werden die Beihilfe und die Erstattung um die gemäß den nachstehenden Artikeln berechneten Differenzbeträge erhöht oder verringert.

(1) ABL Nr. L 163 vom 22.6.1983, S. 44

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Differenzbeträge werden festgesetzt unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Preise:

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25% gehalten werden des Prozentsatzes des Unterschieds zwischen:

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs  
und
- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;

b) hinsichtlich der anderen als der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten des Durchschnitts der Prozentsätze des Unterschieds zwischen:

- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten  
und
- dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurses im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

"Artikel 2 a)

1. Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 wird die Währungsabweichung während des Zeitraums, der für jedes der betreffenden Erzeugnisse vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1986/87 reicht, nach der in Absatz 2 vorgesehenen Regelung berechnet.
2. Die Differenzbeträge werden festgesetzt unter Berücksichtigung der Auswirkung auf die Preise:

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25% gehalten werden des Prozentsatzes des Unterschieds zwischen:

- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs

und

- dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs, multipliziert mit einem Koeffizienten.

- b) hinsichtlich der anderen als der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten des Durchschnitts der Prozentsätze des Unterschieds gemäss
- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten, multipliziert mit einem Koeffizienten
  - und
  - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Der Wert des genannten Koeffizienten wird für den Anfang des Wirtschaftsjahres 1984/85 auf 1,033651 festgesetzt.

Dieser Koeffizient wird bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des Europäischen Währungssystems nach Massgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25% gehaltenen Währungen geändert, deren Aufwertung gegenüber der ECU am höchsten ist. Die Änderung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

4. Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.

#### Artikel 2

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2027/83 werden die zwei letzten Unterabsätze gestrichen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

13.07.84

**Beschluß**

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat von Stellungnahmen zu folgenden Vorlagen abgesehen:

1. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1569/72 und Nr. 2027/83 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne

KOM(84) 208 endg.; EG-Dok. 6671/84

- Drucksache 219/84 -

2. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Erzeugung und Vermarktung von Hopfen (Ernte 1983)  
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1983

KOM(84) 239 endg.; EG-Dok. 6777/84

- Drucksache 227/84 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.